



Grundsätze guter studentischer Praxis

Ziel von Prüfungs- und Studienleistungen ist es, den Kompetenzerwerb zu ermitteln bzw. zu bescheinigen. Die Arbeiten unterliegen daher prüfungsrechtlichen Regelungen. Gleichzeitig bescheinigen sie, dass die wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets beherrscht werden und Methodenkompetenz erworben wurde (§2 Abs. 2 APSO) bzw. die Absolventen die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Grundlagen selbstständig zu arbeiten (§2 Abs. 3 APSO). Darum sind Prüfungs- und Studienleistungen selbstständig und ausschließlich unter Nutzung erlaubter Hilfsmittel anzufertigen. Bei Seminar- und Abschlussarbeiten, aber auch Übungs- und Programmieraufgaben, ist daher zur Vermeidung von Plagiaten¹ auf eine vollständige Angabe von Quellen und korrekte Zitierweisen zu achten.

Zur Sicherung der bestmöglichen Ausbildung möchten wir unseren Studierenden helfen, derartige Fehler zu vermeiden, und weisen daher auf folgende Grundregeln des Zitierens hin:

1. Kürzere Passagen oder Abschnitte eines fremden Werkes dürfen in einer eigenen Arbeit zitiert werden.
 - Korrektes Zitieren setzt eine Kennzeichnung des Zitats sowie die vollständige und nachvollziehbare Angabe der Originalquelle voraus.
 - Wörtliche Zitate von Textpassagen, Satzteilen oder Begriffen sind durch Anführungszeichen zu kennzeichnen und die jeweilige Quelle unmittelbar vor oder nach Verwendung anzugeben.
 - Die unreflektierte Aneinanderreihung von Zitaten stellt keine Eigenleistung dar.
2. Nicht wörtliche Übernahmen und Paraphrasen², z. B. eine Erklärung oder Zusammenfassung in eigenen Worten, sind durch Angabe der jeweiligen Originalquellen unmittelbar vor oder nach der jeweiligen Textpassage als geistige Leistung einer anderen Person kenntlich zu machen.
 - Zusätzliche Quellenangaben können auch dann notwendig sein, wenn die entsprechende Quelle im Vorfeld bereits angegeben wurde, z. B. bei Verwendung von Resultaten.
 - Dieselben Regeln sind auf Quelltext anzuwenden, welcher an eine Vorlage angelehnt aber selbst geschrieben wurde.
3. Verwendung fremden Bildmaterials, Daten, Tabellen, Quelltexten etc. erfordert besondere Sorgfalt, auch wenn diese aus dem Internet stammen:
 - Die Urheberschaft des verwendeten Materials muss vollständig und nachvollziehbar sein, z. B. durch Kommentare mit Angabe der Originalquellen im Quelltext.
 - Für die Verwendung fremden Bildmaterials kann eine ausdrückliche Genehmigung des Urhebers erforderlich sein.
 - Auch bei „nachgezeichneten“ Grafiken kann die Angabe der Originalquelle notwendig sein.
4. Führen Sie am Ende Ihrer schriftlichen Arbeit alle verwendeten Quellen und Urheber Ihrer Arbeit in einem Literaturverzeichnis alphabetisch auf (§18 Abs. 9 APSO).
5. Auch Ideen, Gliederungen etc., die von anderen Quellen übernommen werden, müssen deutlich kenntlich gemacht durch Angabe der Originalquellen belegt werden.
6. Zitieren Sie möglichst nur wissenschaftliche Quellen und bemühen Sie sich um die Aufführung von Primärquellen³.
7. Einige Leistungen, z. B. Praktikums- oder Programmieraufgaben, können auch in gemeinschaftlicher Gruppenarbeit erbracht werden, sofern dies ausdrücklich erlaubt ist. Es muss jedoch der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein (§11 Abs. 1 APSO).

Bitte beachten Sie, dass Täuschungsversuche Konsequenzen nach sich ziehen, die von Nichtbestehen bis zum Ausschluss aus dem jeweiligen Studiengang reichen. Darüber hinaus kann eine infolge von Täuschung nicht bestandene Prüfungsleistung nur einmal wiederholt werden. Ein Täuschungsversuch kann auch noch nachträglich zur Aberkennung

¹ Encyclopedia of Britannica: „**Plagiarism**, the act of taking the writings of another person and passing them off as one's own.“

² Veränderungen des Ursprungstextes, in dem einzelne Wörter oder Wortgruppen sowie der Satzbau des Originals durch eigene Worte ersetzt werden.

³ Primärquellen sind die ursprüngliche (meist zeitlich am weitesten zurückliegende) Veröffentlichung eines Sachverhalts.

der Prüfungsleistung führen. Genauer kann in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (APSO) §22, §2 Abs. 66 und §27 nachgelesen werden.

Gleichzeitig handelt es sich um Urheberverletzungen, die ggf. rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Es wird abschließend auf den TUM-Zitierleitfaden der Universitätsbibliothek verwiesen, der mit der Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis an der TUM abgestimmt und in Deutsch und Englisch verfügbar ist:

<https://www.ub.tum.de/zitieren>